Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 5. Juli 1933

82

Rechtsverordnung

betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Vom 30. 6. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 28, 32, 33 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 26. Juni 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Alle Staatsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt. Im übrigen unterliegt das im Absatz 1 bezeichnete Recht polizeilich nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen.

§ 2

(1) Vereine oder sonstige Personenverbindungen können aufgelöst werden, wenn

a) ihr Zweck nach ihrer Satzung oder ihrem tatsächlichen Verhalten den Strafgesetzen zuwiderläuft,

b) unter Vorwissen des Vorstandes die Vornahme von Handlungen, die nach den §§ 81—86, 93a, 93b, 93c, 106a, 110, 110a, 124, 125, 129a, 130 und 131 des Strafgesetzbuchs strafbar sind, in solcher Form erörtert wird, daß darin ein Anreiz zur Begehung dieser Straftaten zu sehen ist,

c) unter Vorwissen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes mehr als 3 Vereinsmitglieder ohne eine erforderliche Erlaubnis Waffen besitzen oder führen.

(2) Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden.

(3) Die rechtskräftige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen. Handelt es sich um einen eingetragenen Verein, so ist die Eintragung im Vereinsregister von Amts wegen zu löschen.

§ 3

(1) Bezweckt ein Verein eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten (politischer Verein), so ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von 2 Wochen nach der Gründung des Vereins die Satzung und das Verzeichnis des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Hat der Verein keine Satzung, so ist an ihrer Stelle eine Erklärung über Namen, Sitz und Zweck des Vereins einzureichen. Ebenso ist jede Änderung der Satzung oder des Namens, Sitzes oder Zweckes und jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von 2 Wochen nach dem Eintritt der Änderung einzureichen.

(2) Über die Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

(3) Hat der Verein keinen Vorstand, so treten an seine Stelle sämtliche Mitglieder des Vereins.

(4) Die Satzung und die übrigen vorgeschriebenen Anzeigen sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 4

Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften oder für Abstimmungen auf Grund von Gesetzen zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungstages bis zur Beendigung des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens nicht als politische Vereine.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 7. 1933.)

§ 5

Die Vorschriften des § 3 über politische Vereine sind auf Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereinigungen auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Wahrung oder Förderung der Arbeitsbedingungen zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.

§ 6

(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat hiervon mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes oder Verhandlungsgegenstandes, sowie der zur Schau kommenden Plakate oder Transparente, bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

(2) In besonderen Fällen kann die Polizeibehörde von der Einhaltung der achtundvierzigstündigen Frist absehen.

(3) Über die Anzeige hat die Polizeibehörde eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

(4) Versammlungen unter freiem Himmel sind auch zu einem bestimmten gemeinsam gewollten Zwecke vereinigte Menschenmengen, die sich als ein geschlossenes Ganzes auf Wegen oder Plätzen fortbewegen (Aufzüge).

§ 7

(1) Versammlungen unter freiem Himmel kann die Polizeibehörde bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbieten. Sie hat im Falle eines solchen Verbots dem Veranstalter sofort einen kostenfreien Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

(2) Anstelle eines Verbots kann die Polizeibehörde die Versammlung unter bestimmten Auflagen zulassen.

§ 8

Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden, umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9

(1) Der Senat kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

(2) Kirchliche Umzüge, gewöhnliche Leichenbegängnisse und Züge von Hochzeitsgesellschaften bedürfen der Anzeige nicht. Der Senat kann bestimmen, daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde und welcher angezeigt zu werden brauchen.

§ 10

(1) Der Leiter einer öffentlichen politischen Versammlung oder, solange kein Leiter bestellt ist, der Veranstalter, hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen.

§ 11

(1) Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge (§ 6) bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

(2) Bewaffnet im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Teilnehmer, der eine Waffe oder einen Gegenstand mit sich führt oder bereit hält, der nach dem Willen des Trägers oder des Bereithaltenden dazu bestimmt ist, sei es im Angriff oder in der Verteidigung, Verletzungen zuzufügen. Zu diesen Gegenständen gehören auch Schreckschußpistolen.

§ 12

(1) Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter, oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

(2) Dem Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 13

(1) Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn den Bestimmungen über die Anzeige oder die öffentliche Bekanntmachung der Versammlung (§§ 6 und 9) nicht genügt oder gegen eine auf Grund des § 7 getroffene Anordnung verstoßen ist,
2. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 12 Abs. 1) verweigert oder gegen § 12 Abs. 2 verstoßen wird,
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung sind, nicht entfernt werden (§ 11),
4. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten oder wenn in der Versammlung Zuwiderhandlungen gegen §§ 81—86, 93 a, 93 b, 93 c, 106 a, 110, 110 a, 129 a, 130 und 131 des Strafgesetzbuchs geduldet werden,
5. wenn in beschimpfenden Äußerungen Gott gelästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere Religionsgesellschaft, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft werden,
6. wenn in der Versammlung leitende Staatsmänner anderer Staaten beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden,
7. wenn die friedliche Fortsetzung der Versammlung durch Tätlichkeiten verhindert wird, die Leib oder Leben der Teilnehmer gefährden.

(2) Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen 3 Tagen beantragt.

§ 14

Das Verbot oder die Auflösung einer Versammlung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden.

§ 15

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich unverzüglich zu entfernen.

§ 16

Mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Haft tritt, wird bestraft,

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes oder als Mitglied eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und anderen im § 3 vorgeschriebenen Anzeigen zuwiderhandelt,
2. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 12 Abs. 2).

§ 17

Mit Gefängnisstrafe bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach der Erklärung der Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt.

§ 18

(1) Wer ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§ 6 und Artikel 84 der Danziger Verfassung) oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder entgegen einem Verbot oder einer Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat bestraft, neben der auf Geldstrafe bis zu 3000 Gulden erkannt werden kann.

(2) Wer unter Kenntnis der im Absatz 1 bezeichneten Umstände an einer Versammlung teilnimmt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 19

(1) Wer sich an einer gemäß § 2 aufgelösten Personenverbindung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Personenverbindung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der aufgelösten Personenverbindung steht eine angeblich neue gleich, die sich sachlich als die alte darstellt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer aufgelösten Personenverbindung angehört hat und mit einer Mehrzahl von Mitgliedern dieser Verbindung einer anderen Personenverbindung beitritt, um in ihr die verbotene Vereinstätigkeit fortzusetzen.

§ 20

(1) Wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11) oder Waffen oder Gegenstände im Sinne des § 11 zur Verwendung in einer Versammlung oder einem Aufzuge bereit hält, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 3000 Gulden erkannt werden kann.

(2) Neben der Strafe können die Waffen und Gegenstände — ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören —, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 21

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 22

Der Senat bestimmt, welche Behörden unter der Bezeichnung Polizeibehörde zu verstehen sind.

§ 23

Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften der Verordnung über die Befriedung des Volkstagsgebäudes vom 14. Oktober 1920,
2. die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen,
3. die Vorschriften zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage, jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Artikel II

Das Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom 30. Juni 1931 (G.Bl. S. 605) erhält folgende Fassung:

Abschnitt I

Druckschriften

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 81—86, 93a—c, 106a, 110, 110a, 129a, 130 und 131 des Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 2

(1) Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger einer periodischen Druckschrift sind verpflichtet, auf Verlangen des Senats amtliche Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen oder amtliche Kundgebungen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen.

(2) Der Abdruck hat unverzüglich, bei Tageszeitungen spätestens in der nach Eingang der Kundgebung oder Entgegnung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, zu erfolgen. Eine Stellungnahme zu einer Kundgebung oder Entgegnung ist in der gleichen Nummer unzulässig.

(3) Die Vorschriften über die Art und Weise des Abdrucks der Auflagenachrichten erläßt der Senat.

§ 3

Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Zuständig sind die Kreispolizeibehörden. Gegen die Entscheidung der Kreispolizeibehörden ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Senat gegeben. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Im Auslande hergestellte Druckschriften, die dem Zwecke politischer Propaganda dienen und die nicht periodisch erscheinende Druckschriften sind, dürfen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig nur mit Erlaubnis der vom Senat zu bestimmenden Stelle eingeführt werden. Gegen die Versagung der Erlaubnis ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Senat gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 5

(1) Periodische Druckschriften können verboten werden,

1. wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 81—86, 93a—93c, 106a, 110, 110a, 129a, 130, 131 St.G.B. bezeichneten Handlungen begründet wird,
2. wenn ihr Inhalt die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
3. wenn in ihnen zu einem Generalstreik oder zu einem Streik in lebenswichtigen Betrieben aufgefordert oder angereizt wird,
4. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden. Welche Beamten zu den leitenden Beamten gehören, bestimmt der Senat durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger,
5. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden,
6. wenn in ihnen leitende Staatsmänner anderer Staaten in solcher Form beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, daß dadurch die Beziehungen der Freien Stadt zu den betreffenden Staaten beeinträchtigt werden können,
7. wenn die Vorschriften des § 2 oder den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zuwider gehandelt wird.

(2) Ein auf Grund des Absatzes 1 erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

(3) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen die Dauer von 6 Monaten, in anderen Fällen von einem Jahr, nicht überschreiten.

§ 6

Zuständig für das Verbot sind die Kreispolizeibehörden des Erscheinungsortes, bei auswärts erscheinenden der Polizeipräsident zu Danzig. Das Verbot gilt für das ganze Staatsgebiet. Gegen das Verbot ist binnen 2 Wochen von der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde an den Senat gegeben, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

(1) Eine periodische Druckschrift, die unter Duldung des Verlegers den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zur Abwendung der Folgen des Verbots zugestellt wird, kann für die in § 5 Abs. 3 bestimmte Dauer verboten werden. Zuständig ist die Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat.

(2) Gegen das Verbot ist die Beschwerde an den Senat gemäß den Vorschriften des § 6 gegeben.

§ 8

Wer eine auf Grund der §§ 6 oder 7 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 Gulden wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 2 oder 4 zuwiderhandelt.

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, auf denen zur Verheimlichung des Ursprungs die in den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird — soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist — mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 500 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn durch die Druckschrift

a) ein Vergehen gegen § 8 dieser Verordnung oder

b) eine nach §§ 110, 110a, 111 oder 324a des Strafgesetzbuchs strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

(2) Gegenstände, die zur Begehung eines nach diesen Vorschriften strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sind einzuziehen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auf die Einziehung ist selbständig zu erkennen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist.

Abschnitt II

Änderungen des Reichsstrafgesetzbuchs

§ 11

Hinter § 93 des Strafgesetzbuchs werden folgende §§ 93a bis 93c eingeschaltet:

§ 93a

(1) „Wer unrichtige oder entstellte Nachrichten, deren Verbreitung geeignet ist, wesentliche Interessen des Staates zu beeinträchtigen, öffentlich verbreitet oder an politische Stellen oder Organisationen leitet, ohne die ernsthaft und ausdrücklich als falsch zu bezeichnen, wird mit Gefängnis bestraft, sofern er nicht nachweist, daß er in gutem Glauben an die Richtigkeit der Nachrichten gehandelt hat.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

(3) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist auch neben der Gefängnisstrafe zulässig."

§ 93b

„Wer an sich richtige Nachrichten öffentlich verbreitet oder an politische Stellen oder Organisationen leitet, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wenn aus der Art der Verbreitung oder Zuleitung der Vorsatz hervorgeht, wesentliche Interessen des Staates zu beeinträchtigen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

§ 93c

(1) „Wer amtliche Verhandlungen über Angelegenheiten der Gesetzgebung oder über zwischenstaatliche Regelungen, die ausdrücklich als geheim zu halten bezeichnet sind oder ihrer Natur nach geheim bleiben müssen, ganz oder teilweise anderen Personen oder Stellen unbefugt zur Kenntnis bringt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Senats ein."

§ 12

Hinter § 106 des Strafgesetzbuchs wird folgender Paragraph als § 106a eingefügt:

„Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform der Freien Stadt Danzig beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder herabwürdigt oder die Regierung oder ein Mitglied der Regierung beschimpft oder verleumdet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis oder auf Geldstrafe erkannt werden."

§ 13

Hinter § 110 des Strafgesetzbuchs wird folgender § 110a eingeschaltet:

§ 110a

(1) „Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt, wird — sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist — mit Gefängnis nicht unter 4 Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen."

§ 14

Hinter § 129 des Strafgesetzbuchs wird folgender § 129a eingeschaltet:

§ 129a

„(1) Wer in der Absicht, Interessen des Staates zu schädigen, es unternimmt, durch Handlungen oder Unterlassungen den Erfolg gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen zu vereiteln oder zu schmälern, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden."

§ 15

Dem § 130 des Strafgesetzbuchs wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit dem Vorsatz, Interessen des Staates zu gefährden, durch sein Verhalten Anlaß zu Störungen des öffentlichen Friedens bietet. Die Strafe ist Gefängnis bis zu 3 Jahren, wenn eine Störung des öffentlichen Friedens eingetreten ist.“

§ 16

§ 131 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Wer in der Absicht Staatseinrichtungen, Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Behörde verächtlich zu machen eine Behauptung tatsächlicher Art öffentlich aufstellt oder verbreitet, wird, wenn nicht diese Behauptung erweislich wahr ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 17

Hinter § 132 des Strafgesetzbuchs wird folgender § 132a eingeschaltet:

§ 132a

„Wer an einer Personenverbindung sich als Mitglied beteiligt, die den Zweck verfolgt, Einrichtungen oder Veranstaltungen einer politischen Organisation zu schützen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Personenverbindung nicht vom Senat anerkannt worden ist.“

§ 18

Hinter § 324 des Strafgesetzbuchs wird folgender § 324a eingeschaltet:

§ 324a

„(1) Wer es unternimmt, widerrechtlich den Betrieb eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmens einschließlich der öffentlichen Fernsprech-, Telegraphen-, Funk- und Rohrpostanlagen oder die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Wärme, Gas, Kraft oder notwendigen Lebensmitteln zum Stillstand zu bringen, zu mindern oder zu gefährden, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht durch andere Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.“

§ 19

Hinter § 353a des Strafgesetzbuches ist folgender § 353b einzuschalten:

§ 353b

„(1) Beamte, Behörden-Angestellte und Volkstagsabgeordnete, die über den Inhalt dienstlicher Akten oder über berufliche Vorgänge oder Besprechungen anderen Personen widerrechtlich Mitteilung machen, werden mit Gefängnis bestraft, wenn dadurch die Interessen des Staates geschädigt werden.

(2) Teilnehmer, auch wenn sie nicht Beamte, Behörden-Angestellte oder Volkstagsabgeordnete sind, werden wie Täter bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt auch dann ein, wenn die Straftat ganz oder teilweise im Auslande begangen worden ist.“

Artikel III

§ 6 Satz 2 des preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 erhält folgende Fassung:

„Die Festhaltung der polizeilich in Verwahrung genommenen Personen darf, sofern die Festhaltung nicht aus dem Grunde der Gemeingefährlichkeit infolge geistiger Erkrankung erfolgt ist, den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Über die Festhaltung entscheidet in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat. Dem Festgenommenen steht die Beschwerde an den Senat zu. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.“

Artikel IV

Alle dieser Rechtsverordnung entgegenstehenden oder denselben Gegenstand regelnden Vorschriften werden aufgehoben.

Artikel V

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 17 in Artikel II, dessen Inkrafttreten durch besondere Bekanntmachung des Senats bestimmt wird.

Danzig, den 30. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

„Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit dem Vorsatz, Interessen des Staates zu gefährden, durch eine Verhaltungsweise Störungen des öffentlichen Friedens stiftet. Die Strafe ist Gefängnis bis zu 3 Jahren, wenn eine Störung des öffentlichen Friedens eingetreten ist."

§ 16

§ 131 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Wer in der Absicht, Staatseinrichtungen, Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Behörde verächtlich zu machen eine Behauptung tatsächlicher Art öffentlich aufstellt oder verbreitet, wird, wenn nicht diese Behauptung erweislich wahr ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 17

Hinter § 132 des Strafgesetzbuchs wird folgender § 132a eingeschaltet:

§ 132a

„Wer an einer Personenverbindung sich als Mitglied beteiligt, die den Zweck verfolgt, Einrichtungen oder Veranstaltungen einer politischen Organisation zu schützen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Personenverbindung nicht vom Senat anerkannt worden ist."

§ 18

Hinter § 324 des Strafgesetzbuchs wird folgender § 324a eingeschaltet:

§ 324a

„(1) Wer es unternimmt, widerrechtlich den Betrieb eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmens einschließlich der öffentlichen Fernsprech-, Telegraphen-, Funk- und Rohrpostanlagen oder die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Wärme, Gas, Kraft oder notwendigen Lebensmitteln zum Stillstand zu bringen, zu hindern oder zu gefährden, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht durch andere Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden."

§ 19

Hinter § 353a des Strafgesetzbuches ist folgender § 353b einzuschalten:

§ 353b

„(1) Beamte, Behörden-Angestellte und Volkstagsabgeordnete, die über den Inhalt dienstlicher Akten oder über berufliche Vorgänge oder Besprechungen anderen Personen widerrechtlich Mitteilung machen, werden mit Gefängnis bestraft, wenn dadurch die Interessen des Staates geschädigt werden.

(2) Teilnehmer, auch wenn sie nicht Beamte, Behörden-Angestellte oder Volkstagsabgeordnete sind, werden als Täter bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt auch dann ein, wenn die Straftat ganz oder teilweise im Auslande begangen worden ist."

Artikel III

§ 8 Satz 2 des preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 erhält folgende Fassung:

„Die Festhaltung der polizeilich in Verwahrung genommenen Personen darf, sofern die Festhaltung nicht aus dem Grunde der Gemeingefährlichkeit infolge geistiger Erkrankung erfolgt ist, den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Über die Festhaltung entscheidet in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat. Dem Festgenommenen steht die Beschwerde an den Senat zu. Die Entscheidung des Senats ist endgültig."

Artikel IV

Alle dieser Rechtsverordnung entgegenstehenden oder denselben Gegenstand regelnden Vorschriften werden aufgehoben.

Artikel V

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 17 des Artikel II, dessen Inkrafttreten durch besondere Bekanntmachung des Senats bestimmt wird.

Danzig, den 30. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.